

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit weniger Schwierigkeit verbunden sein, als es der Fall war, so lange er sich im vollständigen Besitz der ganzen, voraussichtlich möglichst gut gewählten Stellung beband.

Es dürfte jedoch kaum eines besondern Hinweises bedürfen, daß das vorstehende, in allgemeinen Umrissen dargelegte Verfahren keineswegs als das Recept zu einem untrüglichen Universalmittel angepriesen werden soll. Aber immerhin möchte in einer Situation, wie die angedeutete, es sich empfehlen, in Erwägung zu ziehen, ob jenes Verfahren nicht mehr Wahrscheinlichkeit des Erfolges und jedenfalls geringere Opfer in Aussicht stelle, als ein am lichten Tag über eine weite freie Ebene hinweg zu unternehmender Angriff auf eine mit gezogenen Geschützen und gezogenen Gewehren besetzte feindliche Stellung. Und daß ein nächtlicher Angriff nicht immer (wie befürchtet werden könnte) den Angreifer in gleiche Unordnung wie den Angegriffenen bringt, andererseits aber dem Geiste der Truppen zusagt, beweist das glänzende Resultat des nächtlichen Angriffes des Yorkischen und Keistischen Korps in der Schlacht bei Raon 1814, — ein Resultat, das, beiläufig gesagt, nur darum nicht schon damals die letzte Entscheidung herbeiführte, weil es gerade in den einzigen Moment des Krieges fiel, wo es sich herausstellte, daß alle Intelligenz eines Gneisenau nicht hinreichte, die vorübergehend paralysirte Energie und persönliche Autorität eines Blücher zu ersetzen.*)

Um die Schwierigkeit des Angriffes zu vermehren, wird der Vertheidiger oft seine Stellung durch künstliche Mittel verstärken und an günstig gelegenen Punkten kleinere oder größere Schanzen errichten.

(Fortsetzung folgt.)

Etudes d'Histoire Militaire, par F. Lecomte, colonel fédéral suisse. Antiquité et moyen-âge. Lausanne, librairie Chautreus. Paris, Tauera 1869. 1 vol. in 8° Prix 5 Fr.

Die Nr. 13 der Revue militaire suisse bringt die Uebersetzung der in unserem Blatte erschienenen Besprechung vorstehenden Buches; sie nennt dieselbe unparteiisch und nüchtern und macht dazu wörtlich folgende Bemerkungen, welche wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen:

„Indem wir der Schweizerischen Militärzeitung für ihr Wohlwollen für unsern Mitarbeiter danken, nehmen wir uns die Freiheit, mit einigen Worten von Seite des Letztern auf zwei gemachte Ausstellungen zu antworten.

*) Das selbst auf gut verschanzte Stellungen und gegen einen des Angriffes gewärtigen Gegner ein gut disponirter nächtlicher Angriff viele Chancen des Erfolges für sich habe, beweist die Wegnahme der Duppeler Schanzen im Jahre 1849, — derselben Stellung, an welcher ein Jahr zuvor der am hellen Tage versuchte Angriff trotz der Tapferkeit der Truppen gescheitert war! — Auch der zu einem vollständigen Siege führende Ausfall der Dänen aus Fredericia im nämlichen Jahre erfolgte mit Anbruch des Tages. — Es ließen sich noch weitere Beispiele aus der neuesten Zeit anführen; so sind die Duppeler Schanzen (allerdings erst nach längerer Belagerung) auch in dem Feldzug 1864 von den Preußen bei Tagesanbruch erobert worden.

Wenn der Verfasser nicht die gewünschten Einzelheiten über die Kriegskunst der Schweizer bei Gelegenheit des Mittelalters gegeben hat, so geschah dieses nur, weil er sich dieselben für die glänzendste und europäisch militärische Rolle der Schweizer, welche die neuere Zeit mit den italienischen Feldzügen und den berühmten Schlachten von Novarra und Marignano eröffnete, vorbehielt. Der zweite Band, welcher nächstens erscheinen wird, wird ein ganzes Kapitel über diesen Gegenstand enthalten; es ist wahr, der Verfasser hätte dieses schon in dem ersten Band bemerken können, und dieses ist wirklich eine Lücke in Bezug auf die Burgunderkriege.*)

Was die Ansprachen an den Prinzen Condé anbetrifft, so denken wir, daß der Verfasser, da er sie als Professor aussprach, nur gut gehandelt hat, sie drucken zu lassen, obgleich ihm nicht unbewußt war, daß ihm dieses von verschiedenen Seiten zum Vorwurf gemacht werden würde, wie dieses auch wirklich geschehen ist. Wir glauben jedoch, sei es die Schweizerische Militärzeitung, oder von anderer Seite, daß man diesen Worten zuviel Gewicht beilegt hat, mehr als dieses bei dem Verfasser und Zuhörer der Fall war. — Da sie während dem Vortrag ausgesprochen wurden, dienten sie zur Aneiferung eines jungen Bögling, dem ein gewaltiges und trockenes Ziel gesetzt war; fünf Jahre später ausgesprochen, war es ein Beweis der Verehrung an die Erinnerung dieses liebenswürdigen und brillanten Bögling. Nichts mehr, nichts weniger.“

Das eidg. Militärdepartement an die Kantons-Regierungen.

(Vom 9. Sept. 1870.)

Es hat sich bei der letzten Grenzbesetzung das Bedürfniß gezeigt, neben den ordentlichen Militärspitälern auch besondere Einrichtungen für ansteckende Krankheiten zu treffen, namentlich hatten wir dabei Blatternfälle im Auge. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß man Typhus, Ruhr und andere Krankheiten isolirt. Es zeigten sich solche Einrichtungen während der letzten Truppeneinstellung um so nothwendiger, als man der Armeeverwaltung überall Seitens bestehender Civil-Anstalten Schwierigkeiten machte, derartige Kranke, selbst in Absonderungshäuser aufzunehmen. Man war beschworen genöthigt, gestützt auf § 92 des eidg. Militärgesetzes, von den Kantonen zu verlangen, daß sie geeignete Lokale zu Unterbringung fragl. Kranken zur Verfügung stellen. In erster Linie wurde auf bestehende Civil-Absonderungshäuser aufmerksam gemacht, wo solche nicht zur Disposition gestellt werden konnten, die Anweisung von passend gelegenen öffentlichen oder Privatgebäuden, Zelten oder noch besser Barracken erwartet. Zudem sind die betreffenden Kantone aufmerksam gemacht worden, daß sich in den meisten Zeughäusern noch größere Zelte (Marquisen) befinden, welche dienen könnten, und es wurden ihnen Pläne und Details möglichst einfacher, wechselfelder, durch das eidg. Geniebureau bearbeiteter Pläne angeboten.

Diese Pläne sammt Details sind nun vervollständigt worden, und wir erlauben uns, Ihnen für den Fall möglicher weiterer Truppeneinstellung hiermit zwei Exemplare zu überreichen.

*) Der 2te Band des Werkes des Hrn. Oberst Lecomte ist seitdem bereits erschienen, und wir hoffen demnächst eine Besprechung darüber bringen zu können.

Die Redaktion der Schw. M.-Z.